



Landratsamt Konstanz Corona im Landkreis

Zum Stand Montag, 13. April, verzeichnete der Landkreis Konstanz insgesamt 394 am Coronavirus infizierte Personen und 158 Genesene. 20 Menschen befanden sich in stationärer Behandlung; es gab fünf Todesfälle.

Müllsammelaktion „Singen macht sauber“ fällt aus

Die für Samstag, 25. April, geplante Müllsammelaktion „Singen macht die Südstadt sauber“ findet aufgrund der derzeitigen Situation nicht statt.

Die Aktion soll zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, der dann frühzeitig bekanntgegeben wird.

Coronavirus Informationsportal des Bundes

Das Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht unter www.zusammengegencorona.de umfassende Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Erkrankung Covid-19. Außerdem werden verlässliche Antworten und konkrete Hinweise gegeben, wie man sich selbst schützen und anderen helfen kann.

Für Gesundheits- und Pflegeberufe gibt es unter der Rubrik „Handeln“ eine spezielle Plattform.

Aufenthaltsverbot im öffentlichen Raum wird kontrolliert

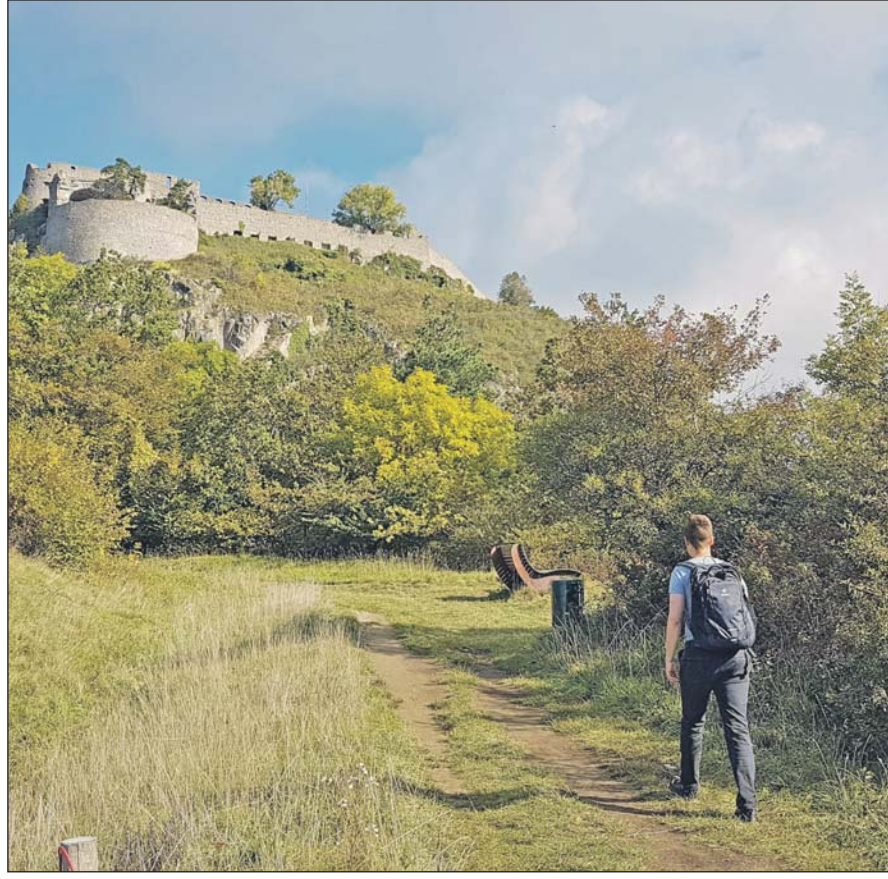
Stadtverwaltung appelliert an Bürger: Verordnung unbedingt strikt einhalten

Viele Menschen verlegen ihre Aktivitäten ins Freie – gerade bei schönem Frühlingwetter. Die Stadtverwaltung richtet aus diesem Grund einen dringenden Appell an alle Singenerinnen und Singener, sich an die verfügte Verordnung des Landes zu halten und die gebotenen Abstandsregeln zu beachten.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, heißt es in der Landesverordnung.

Wer dagegen verstößt, muss mit einer empfindlichen Geldbuße rechnen, deren Rahmen von 100 bis 1.000 Euro pro Person reichen kann. Allein in der vergangenen Woche wurden gegen mehr als zehn Personen in Singen Bußgeldverfahren eingeleitet. Um dies zu vermeiden, sollte man sich an die Regeln halten und Abstand zu anderen Menschen im öffentlichen Raum wahren.

Die Stadtverwaltung weist nochmals darauf hin, dass die Polizei weiterhin kontrollieren und Verstöße gegen die Verordnung ahnden wird.



*Das ist erlaubt:
Allein (oder auch zu zweit) oder aber zusammen mit Familienmitgliedern, die im eigenen Haushalt leben, darf man sich im öffentlichen Raum aufhalten.*

Notfallpraxis Singen mit neuem Standort

Der Standort der Notfallpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung am Klinikum Singen wurde geändert: Ab sofort hat die Praxis bis auf Weiteres ihre neuen Räume im ehemaligen Pförtnerhäuschen am Eingang des Klinikparks bezogen, wo bislang die Klinikseelsorge ihre Büros hatte.

Die neuen Praxisräume befinden sich damit direkt gegenüber dem Diagnostik- und Informationszentrum. Hier stehen ausreichend Besprechungs- und Untersuchungszimmer zur Verfügung; als Wartebereich dient bei schlechtem Wetter ein eigens errichtetes Zelt, natürlich kann bei gutem Wetter auch im Parkbereich gewartet werden.

Der Umzug war notwendig geworden, um sicherzustellen, dass keine potentiellen Covid-19-Patienten das Klinikgebäude betreten. Bislang befand sich die Notfallpraxis im Erdgeschoss im Haupthaus des Klinikums unweit der Zentralen Notaufnahme.

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:
Montag und Dienstag 19 - 22 Uhr,
Mittwoch 17 - 22 Uhr, Donnerstag 19 - 22 Uhr, Freitag 17 - 22 Uhr,
Samstag und Sonntag 9 - 22 Uhr.

Stadthalle Singen: Veranstaltungen jetzt bis 15. Juni abgesagt

Wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie bleibt die Stadthalle Singen bis einschließlich 15. Juni 2020 geschlossen.

Singens Oberbürgermeister Bernd Häusler und Roland Frank, Geschäftsführer Kultur und Tourismus Singen, waren sich wegen der Umsetzung der Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 17. März 2020 auch ausdrücklich mit den jeweiligen Veranstalter über die Verlegung von Shows und anderen öffentlichen Veranstaltungen einig. Bisher war die Stadthalle wegen der Verbreitung des Coronavirus zunächst bis zum 30. April 2020 geschlossen worden.

Für die meisten Veranstaltungen hat man bereits Ersatztermine gefunden. Das Konzert von Gotthard & Magnum am 28. April wurde auf den 12. Januar 2021 verlegt, der Auftritt von Axel Rudi Pell (2. Mai) findet nun am 16. April 2021 statt, das Konzert „Cornamusa – The World of Pipe Rock and Irish Dance“ (3. Mai) am 30. Oktober 2020. Hazel Brugger tritt statt am 8. Mai am 10. November 2021 auf. Das Glenn Miller Orchestra (10. Mai) swingt erst am 3. Dezember 2020. „Im Abgang nachtragend“, das Programm von Gerhard Polt und den Well-Brüdern (15. Mai), ist nun am 7. Dezember 2020.

Bereits erworbene Tickets behalten für die neuen Termine ihre Gültigkeit.

Keine Ersatztermine gibt es für die abgesagten Veranstaltungen „Ballett aus La Ciotat“ am 22. April 2020, Molières „Die Streiche des Scapin“ (24. April 2020), das Kindertheater „Peter Pan“ (27. April 2020), „Heuberg – neue Forschungen“ der Reihe „WissensWert“ (6. Mai 2020), den Vortrag „Kindern geben, was sie brauchen“ (12. Mai 2020) und den „Frühlingsgipfel der Blasmusik“ (29. Mai 2020). Sobald neue Termine feststehen, werden sie auf der Homepage der Stadthalle Singen publiziert.

Bei allen Fragen sind die Mitarbeiterinnen der Tourist Information Singen (Telefonnummer 07731/85-504 oder 07731/85-262) gerne behilflich. Die Tourist Infos selbst sind derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen, das Mitarbeiterteam ist jedoch Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr telefonisch erreichbar.

Kultur und Tourismus Singen empfiehlt Besuchern, sich auf der Homepage www.stadthalle-singen.de über die weitere Entwicklung zu informieren.

Wer will ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) machen?

Wer möchte Teil eines jungen und aufgeschlossenen Teams werden sowie Einblicke in viele verschiedene Aufgabenbereiche bekommen? Dann wäre ein FSJ bei der Stadt Singen genau richtig. In den Jugendhäusern JuNo, Südpol und Blaues Haus gibt es Stellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) ab 1. September 2020.



Wer also nach seinem Abschluss noch nicht so genau weiß, wie es weitergehen soll und wer Spaß an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat, ist herzlich eingeladen, sich zu bewerben:

kinder-jugend@singen.de

Für Fragen steht die Abteilung Kinder & Jugend gerne jederzeit zur Verfügung unter Telefonnummer 07731/85-545 zur Verfügung.

Stadtwerke Singen: Jahreskarten bitte nicht kündigen!

Baden-Württembergs Verkehrsminister Winfried Hermann appelliert bereits an alle Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern sowie die Verkehrsverbünde und andere Beteiligte, die Schülertickets für den öffentlichen Nahverkehr nicht zu kündigen, sondern normal weiterlaufen zu lassen.

Dies soll dazu beitragen, dass kleine und mittelständige Busunternehmen sowie andere Verkehrsbetriebe vor gravierenden wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise bewahrt werden. Denn der ÖPNV ist eine wichtige Infrastruktur, die auch nach der Corona-Krise funktionieren muss.

Deshalb bitten die Stadtwerke Singen darum, die Jahres- und Schülerjahreskarten nicht vorzeitig auf Grund der aktuellen Situation zu kündigen und der Bankbuchung im Monat April nicht zu widersprechen.



chen. Wie Verkehrsminister Winfried Hermann ankündigt, soll es eine Ausgleichsregelung für die im April bezahlten Beiträge geben.

Das Land, die Städte und Landkreise sowie die Verkehrsverbünde und -unternehmen arbeiten derzeit an einer Lösung für eine entsprechende Ausgleichleistung. Die konkreten Ergebnisse hängen auch davon ab, wie lange die Schließung der Schulen noch andauert.

Die Stadt Singen entwickelt eine Lösung für einen Ausgleich für die Besitzer von Jahreskarten für den Stadtbus. Sobald eine Entscheidung des Landes und der Verkehrsverbünde vorliegt, werden die Stadtwerke darüber informieren.

Informationen der Selbsthilfekontaktstelle „Kommit“

Auf der Homepage der Selbsthilfekontaktstelle „Kommit“ des Landkreises Konstanz www.selbsthilfe-kommit.de stehen folgende aktuelle Informationen im Zusammenhang mit dem Coronavirus zur Verfügung:

- die wichtigsten Hilfs- und Unterstützungsadressen für Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden des Landkreises
- die Nummer des landkreisweiten Bürgertelefons
- ein Brief von Landrat Zeno Danner

- an alle Coronahelferinnen- und helfer
- Infos an Selbsthilfegruppen im Landkreis
- Infos der Polizei zum Thema Betrugsmasche „Falsche Polizeibeamte“
- Infos zu Corona in leichter Sprache

Stadt auch auf Instagram aktiv

Die Stadtverwaltung dehnt ihre Aktivitäten in den sozialen Medien jetzt auch auf Instagram aus. Bei Facebook ist die Stadt Singen bereits seit mehreren Jahren aktiv. Jetzt gibt es beim Foto-Mitteilungsdienst Instagram zusätzlich einen Account – zu finden unter [@stadt.singen](https://www.instagram.com/stadt.singen)

Die Sozialen Medien sind ein direkter, einfacher und niedrigschwelliger Weg, um mit Bürgerinnen und Bürgern in Kontakt zu treten und über aktuelle Entwicklungen und Veranstaltungen zu informieren.

Dazu zählen beispielsweise die Vorstellung neuer Projekte, städtische Kultur- und Sportveranstaltungen, Bürgerbeteiligungsprojekte und Servicemeldungen, aber auch Einblicke in die Arbeit der Verwaltung.

Dieser interessante Themenmix soll ein repräsentatives und buntes Bild der Stadt Singen widerspiegeln und damit auch regional und überregional für Singen werden.

stadt.singen

8 Beiträge 358 Abonnenten 166 Abonniert

Stadt Singen
Der offizielle Account der Stadt Singen
#habedieehresingen
Impressum und Datenschutzerklärung auf:
www.singen.de/

Neu: #pflegereserve Vermittlungsplattform für Versorgungseinrichtungen

Viele Pflegekräfte, die derzeit in Baden-Württemberg nicht in der Pflege arbeiten, haben spontan angeboten, das Land in der Corona-Krise zu unterstützen und in Krankenhäusern sowie stationären und ambulanten Einrichtungen auszuweichen.

Die Plattform [#pflegereserve](https://www.pflegereserve.de) bringt diese Freiwilligen schnell und unbürokratisch mit medizinischen und pflegerischen Einrichtungen zusammen, die weitere professionelle Unterstützung benötigen. Es handelt sich um eine Initiative aus der Zivilgesellschaft. Sie wird betrieben von der Bertelsmann Stiftung. Auf Initiative des Ministeriums für Soziales und Integration ruft ein breites Bündnis von Institutionen, Verbänden und Organisationen in Baden-Württemberg nunmehr Pflegekräfte dazu auf, sich dort zu registrieren.

Angesichts der angespannten Situation sind helfende Hände in vielen stationären und ambulanten Einrichtungen mehr als willkommen. Einsatzbereite Pflegekräfte können

sich unter Angabe verschiedener Kriterien, zum Beispiel ihrer Qualifikation, möglicher Einsatzbereiche und der gewünschten Arbeitszeit auf [#pflegereserve](https://www.pflegereserve.de) registrieren. Einrichtungen, die weitere Unterstützung benötigen, können anschließend durch Angabe ihrer Präferenzen mit den einsatzbereiten Menschen in Kontakt treten. Mögliche Vertragsschließungen und Verhandlungen finden dann außerhalb der Plattform statt.

Derzeit befindet sich die Plattform im Aufbau, das bedeutet: Alle einsatzbereiten Pflegekräfte können sich registrieren. In einem nächsten Schritt werden Einrichtungen aller Voraussicht ab der nächsten Woche die Möglichkeit haben, ihren Bedarf zu melden.

Dringend gesucht werden examinierte Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/-pfleger, Pflegehelferinnen und -helfer sowie Angehörige weiterer pflegenaher Gesundheitsberufe.

Beuren an der Aach

Gelbe-Sack-Rollen
Gelbe-Sack-Rollen kann man am Rat-
hauseingang zu den Sprechzeiten der
Ortsverwaltung abholen (pro Haushalt
maximal zwei Rollen).

Bohlingen

Abfalltermine
Freitag, 17. April: Biomüll
Dienstag, 21. April: Altpapier
Mittwoch 22. April: Restmüll inkl.
Roter Deckel

Friedingen

Mülltermine
Donnerstag, 16. April: Biomüll
Dienstag 21. April: Restmüll Roter
Deckel
Mittwoch, 22. April: Biomüll

**UNTER VORBEHALT:
Jahreshauptversammlung**
Der Förderverein der Grundschule lädt
alle Mitglieder sowie Freunde und
Gönner zur Jahreshauptversammlung
am Dienstag, 21. April, 19 Uhr in die
Grundschule ein (Tagesordnung wird
in der Schule veröffentlicht). Es stehen
Neuwahlen aller Ämter an, Aktive Mit-
glieder scheiden aus. Der Förderverein
kann nur fortbestehen, wenn die Ämter
besetzt sind.

Hausen an der Aach

Ortsverwaltung
Die Ortsverwaltung bleibt bis auf Wei-
teres geschlossen, ist aber regulär
dienstags besetzt und erreichbar unter
Telefon 42851 oder
ov-hausen@singen.de

Haus-, Hof-, Gartenarbeiten
Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, die
laut sind und daher die Nachbarn be-
lästigen können, sind nur werktags
von 8 - 12.30 und 13.30 - 20 Uhr erlaubt
nicht an Sonn- und Feiertagen (auch
nicht wegen der Corona-Situation!).
Rechtsgrundlage: Polizeiverordnung
der Stadt Singen.

Leerung Papiertonne
Donnerstag, 23. April: Altpapiertonne

Nachbarschaftshilfe
Das Büro der Nachbarschaftshilfe
bleibt bis mindestens 19. April ge-
schlossen. Die Einsatzleitung ist je-
doch zu den Bürozeiten (Montag, Mitt-
woch und Freitag, jeweils von 13.30 -
16.30 Uhr) erreichbar unter Telefon
07731/9761479. Auch per E-Mail ist eine
Kontaktaufnahme möglich:
nachbarn-helfen@t-online.de

Schlatt unter Krähen

**Sprechstunden
des Ortsvorstehers**
Ortsvorsteher Markus Moßbrugger
steht den Bürgerinnen und Bürgern
telefonisch, per E-Mail oder persönlich
bei sich zu Hause für Fragen zur Verfü-
gung. Kontaktaufnahme über die Ver-
waltungsstelle, Telefon 42615 oder E-
Mail: markus.mossbrugger@singen.de

Jubilare besuchen
Der Ortsvorsteher kann wegen der Co-
ronavirus-Situation Geburtstags- und
Hochzeitsjubilare bis auf Weiteres
nicht mehr besuchen.

Grünschnittcontainer
Auf dem Parkplatz bei der Kirche wurde
ein Grünschnittcontainer aufgestellt.
Es wird ausdrücklich darauf hingewie-
sen, dass in den Container ausschließ-
lich Grünschnitt wie Baum-, Strauch-
und Heckenschnitt sowie Laub und Ra-
senschnitt gefüllt werden darf.

Überlingen am Ried

Brennholz
Momentan kann noch Brennholz in der
Form „Brennholzlang“ (ab vier Meter
Länge, gelagert an einem autobefahren-
nen Waldweg) bestellt werden. Brenn-
holz wird nur für den Eigenbedarf in
haushaltsüblichen Mengen abgege-
ben. Ein Nachweis über einen Motorsä-
gelehrgang ist zwingend erforderlich.
Nähere Informationen bei der Verwal-
tungsstelle unter der Telefonnummer
07731/22539.

Abfuhr: Altpapier
Mittwoch, 22. April: Papiertonne

Container für Grünschnitt im Stadtgebiet aufgestellt

Da der Singener Wertstoffhof wegen der Corona-Situation bis auf Weiteres geschlossen bleibt, haben die Stadtwerke mehrere Container im Stadtgebiet aufgestellt, in denen man ab sofort den Grünschnitt entsorgen kann. Die Grünschnitt-Container stehen an der Bruderhofstraße (Parkplatz Tennisanlage, beim Kleingartenareal „Weißer Rettich“), an der Offwiese beim Wohnmobilstellplatz sowie in der Bohlinger Straße (Parkplatz beim Hardstadion). Dort befinden sich jeweils zwei Container mit je 36 Kubikmetern und einem Treppenaufgang.



Diese Container bitte nur mit Grünschnitt befüllen. Bei Missbrauch werden sie entfernt – darauf weisen die Stadtwerke Singen hin.

Die Stadtwerke weisen ausdrücklich darauf hin, dass in die Container ausschließlich Grünschnitt gefüllt werden darf. Man kann sie montags bis samstags in der Zeit von 7 - 20 Uhr nutzen.

Es gibt eine Hotline der Stadtwerke (Telefon 07731/85-425), bei der man anrufen kann, wenn die Behälter voll sind.

Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg Anzeigen zur Beschäftigung Schwerbehinderter bis 30. Juni 2020 möglich

Gemeinsam unterstützen die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Integrations- und Inklusionsämter die Arbeitgeber in der aktuellen Situation bei den Anzeigen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Es wird akzeptiert, dass Anzeigen für das Anzeigenjahr 2019 auch nach dem 31. März 2020 bis spätestens 30. Juni

2020 abgegeben werden können.

Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe.

Das bedeutet, dass die BA bis zu diesem Zeitpunkt keine Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer verspäteten Abgabe einleiten wird und die Integrations- und Inklusionsämter

für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erheben werden.

Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Zur Überprüfung der Beschäftigungspflicht haben diese Arbeitgeber ihre Beschäftigungsdaten bis 31. März 2020 der Agentur für Arbeit anzuzeigen. Sofern die Beschäftigungsquote nicht erfüllt ist, müssen Arbeitgeber gleichzeitig eine Ausgleichsabgabe an die Integrations-/Inklusionsämter zahlen.

Betretungsverbot von Gemeinschaftsunterkünften

Die Stadt Singen erlässt aufgrund von § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) das zuletzt durch Art 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG-ZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 8 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in der Fassung vom 28. März 2020 für die Stadt Singen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es ist untersagt als Besucher oder Besucherin Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende des Landkreises Konstanz auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Singen am Hohentwiel zu betreten.
2. Von dem Betretungsverbot unter Ziff. 1 ausgenommen sind Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen.
3. In begründeten Fällen, insbesondere für Besuche von Ärzten, Geistlichen oder Handwerkern kann das Amt für Migration Ausnahmen von Ziff. 1 gewähren.
4. Die Anordnungen nach Ziffern 1 bis 3 treten einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 15. Juni 2020 befristet.

5. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit bis zu 25.000 Euro geahndet werden (§ 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG).

Begründung
Rechtsgrundlage für das Betretungsverbot von Gemeinschaftsunterkünften ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 8 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung

Öffentliche Bekanntmachung

des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in der Fassung vom 28. März 2020 in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSG-ZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Oberbürgermeister als Leiter der Ortspolizeibehörde ist nach § 1 Absatz 6 IfSGZuVO im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-Cov-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Aufgrund der stetig steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland sowie zwischenzeitlich mehreren bestätigten Fällen im Land Baden-Württemberg als auch im Landkreis Konstanz mit verschiedenen Indexquellen, legt der Oberbürgermeister der großen Kreisstadt Singen vorsorglich für die vom Landkreis Konstanz in der Stadt Singen betriebenen Gemeinschaftsunterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen und deren Angehörigen ein Betretungsverbot für alle Besucher und Besucherinnen fest. In den Unterkünften ist eine Vielzahl

von Menschen verschiedenster Altersstrukturen untergebracht. Die Erfahrungen zeigen, dass gerade Zusammenkünfte von Gruppen auf engem Raum ein nicht unerhebliches Risiko an Infektionen und damit Verbreitung der Krankheit bergen. Weiterhin fortbestehender Besucherverkehr erhöht nicht nur für die Bewohner der Unterkünfte das Risiko der Ansteckung, sondern führt auch zu einem Infektionsrisiko der umliegenden Bevölkerung. Unter ungünstigen Bedingungen kann es zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Die für die in Ziffer 2 geregelten Ausnahmen vom Betretungsverbot sind unter anderem zur Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und rechtsstaatlichen Versorgung der Unterkunftsbewohner und weiteren Bevölkerung zwingend erforderlich. Ebenso ausgenommen sind Mitarbeiter der in den Einrichtungen durch den Landkreis Konstanz beauftragten medizinischen sowie pflegenden Dienstleister, die insofern der unmittelbaren Versorgung der Bewohner dienen als auch das in der Einrichtung selbst arbeitende Personal.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Ein seit 16.03.2020 vom Einrichtungsträger verfügtes Besuchsverbot wurde nicht ausreichend beachtet. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Ordnungswidrigkeitenvorschriften wird hingewiesen (§ 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG).

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage (www.in-singen.de) der Stadtverwaltung Singen gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO BW) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben gilt. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung der Stadt Singen über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen in § 1 eine Veröffentlichung im Amtsblatt vorsieht. Dieses erscheint nur einmal wöchentlich. Da die Verbreitung des Virus nach epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahme ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht, ist diese Notbekanntmachung erforderlich. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Absatz 5 Satz 2 DVO GemO BW in der durch die Bekanntmachungssatzung der Stadt Singen vorgeschriebenen Form wiederholt und im städtischen Amtsblatt „Singen kommunal“ veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Singen, 7. April 2020

gez. i.V. Ute Seifried
Bürgermeisterin der Stadt Singen

Neuer Persönlicher Referent heißt Stefan Mohr

Stefan Mohr (54) ist seit 1. April Persönlicher Referent des Oberbürgermeisters und assistiert Singens Rathauschef Bernd Häusler bei seiner Arbeit. Er folgt auf Osamah Khalifa, der zur Bezirksverwaltung Tempelhof/Schöneberg nach Berlin gewechselt ist. Zuvor war der gebürtige Hesse Lokalchef für Singen und stellvertretender Chefredakteur beim Singener Wochenblatt, bei dem er seit 2013 gearbeitet hat.



Nach seinem Abitur am Max-Planck-Gymnasium in Groß-Umstadt studierte Mohr an der Freien Universität Berlin, wo er sein Magister in Theater-, Film- und Fernsehwissenschaften, Publizistik und Neuere Deutsche Literatur ablegte. Vor seiner Zeit beim Singener Wochenblatt hat er für die Westdeutsche Zeitung, die Monatszeitschrift „Der Neusser“ und diverse Internetseiten gearbeitet. Der verheiratete Familienvater lebt seit 2017 in Singen.

Male mit und tue Gutes

Die Plan-AG Singen-Hegau lädt alle Kinder von drei bis zwölf Jahren zu einer Malaktion unter dem Titel „Fremde Galaxien“ ein. Für jedes eingereichte Bild unterstützt die Firma Staedtler die Kinderhilfsorganisation „Plan International“ mit einem Euro. Bis zum 30. Juni 2020 kann man teilnehmen. Weitere Infos im Internet unter www.staedtler.com/de/de/unternehmen/ueber-staedtler/verantwortung-tragen/weltkindermaltag/ Die Bilder bitte direkt an die Firma Staedtler schicken oder beim Aktionsgruppenmitglied der Plan-AG Singen-Hegau Vera Zinsmayer-Keller, Telefon 07731/49111 (Gartenstraße 5, Friedingen), abgeben.

Wichtige Telefonnummern

- Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
- Polizei: 110
- Polizeirevier Singen: 07731/888-0
- Krankentransport: 19222
- Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst: 0180/3 222 555-25
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 01805/19292350
- Allgemeiner Notfalldienst: 116117
- Augenärztlicher Notfalldienst: 0180/6075312
- HNO-Notfalldienst: 0180/6077211
- Hegau-Bodensee-Klinikum, Virchowstraße 10, Singen: 07731/890
- Montag, Dienstag, Donnerstag 19 bis 22 Uhr, Mittwoch und Freitag 17 bis 22 Uhr; Samstag, Sonntag und Feiertag 9 bis 22 Uhr
- **Ab 1. April: Kinder-Notfallpraxis: Änderung der Öffnungszeiten.** Die Kinder-Notfallpraxis im Hegau-Bodensee-Klinikum Singen (Virchowstraße 10) hat ab 1. April neue Öffnungszeiten: **Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 - 13 Uhr und von 16 - 19 Uhr.** Rufnummer für den kinderärztlichen Notfalldienst: 11 61 17 (kostenlos).

IMPRESSUM

Amtsblatt Singen
Herausgeber
von SINGEN kommunal:
Stadtverwaltung Singen (Htwl.),
Hohgarten 2, 78224 Singen.
Redaktion:
Lilian Gramlich (verantwortlich)
Telefon 85-107,
Telefax 85-103
E-Mail: presse@singen.de